

# Respekt für Sexarbeitende

## Das Beharren auf Selbstbestimmung als Motiv advokatorischer Ethik



Ein verantwortungsbewusster politischer und gesellschaftlicher Umgang mit sexuellen Dienstleistungen erweist sich als Herausforderung für eine advokatorische Ethik. Dabei zeigen Untersuchungen, dass es vielfach nur ein geringes Wissen über diesen Bereich gibt, das zu klischeehaften Vorurteilen oder stereotypen Vorstellungswelten führt. Mit dem Ziel, sozialethisch reflektierte Impulse für den gesellschaftlichen Diskurs zu geben, will sich der folgende Beitrag näher mit der Lage der Sexarbeitenden befassen. Hier soll insbesondere das Kriterium der Selbstbestimmung in den Blick genommen werden, um darauf aufbauend Handlungsoptionen zu entfalten.

Ein typischer Ablauf einer der zuletzt häufiger stattfindenden öffentlichen Diskussionen über ein so genanntes „Sexkaufverbot“<sup>1</sup>: Eine Politikerin streitet vehement für eine Bestrafung von Menschen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, wie dies verschiedene Varianten des „Nordischen Modells“ vorsehen. Sie erklärt ausführlich den von ihr angenommenen Lebensalltag der Personen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten. Sexarbeit finde fast ausschließlich im Kontext von Menschenhandel oder Gewaltabhängigkeiten statt; fast alle Sexarbeitenden litten darüber hinaus unter den barbarischen und menschenverachtenden Praktiken der Freier. Das erregt den Widerspruch der in die Diskussion eingeladenen Sexarbeiterin, die für Differenzierung wirbt. Die Tendenz, Sexarbeiter:innen grundsätzlich als Opfer ohne Selbstbestimmungsspielräume darzustellen, weist sie mit dem Hinweis auf ihre eigenen Erfahrungen zurück. Eine Journalistin erläutert als dritte eingeladene DiskutantIn Probleme der in Deutschland geltenden Gesetze ebenso wie die Notwendigkeit einer vorsichtigen Beurteilung der recht unterschiedlichen Lebenssituationen der Sexarbeitenden. Auch die Moderatorin ruft zu Sachlichkeit

auf und ist bemüht, unterschiedliche Erfahrungen und Perspektiven in Bezug auf Sexarbeit zur Geltung kommen zu lassen. Das ficht die Politikerin nicht an, die eine solche Differenzierung „gar nicht stehen lassen“ könne, sondern darauf beharrt, dass, falls es tatsächlich irgendeine Nicht-Zwangsprostituierte geben sollte, diese die absolute privilegierte Ausnahme sei. Die anwesende Sexarbeiterin findet die Ausführungen der Politikerin erstaunlich und verweist nun darauf, dass sie doch mehrere Jahrzehnte Erfahrung mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen habe und auch aus der Berufsverbandsarbeit ein anderes Bild gewonnen habe. Sie empfinde es als anmaßend und übergriffig, wie die Politikerin ihr, der erfahrenen Sexarbeiterin, sexuelle Dienstleistungen als „bezahlte Vergewaltigung“ erklären wolle. Doch die Politikerin bleibt dabei und geißelt die Erfahrungsberichte der Sexarbeiterin und die Differenzierungsversuche der Journalistin als Märchenstunde, findet den Verweis auf das Selbstbestimmungs-



Christian Spieß

recht der Sexualdienstleistenden zynisch, weil die überwiegende Mehrzahl der betroffenen Frauen als Kind sexuell missbraucht worden seien, und stellt der ohne Umschweife unterstellten Naivität der erfahrenen Sexarbeiterin mit ungetrübtem Selbstbewusstsein ihre Sachkenntnis über Menschenhandel, Sklaverei und zerstörte Körper gegenüber.

So oder ähnlich stellen sich Debatten über die gesetzliche Regelung erotischer und sexueller Dienstleistungen regelmäßig dar. Es gibt dabei ein doppeltes Problem: Einerseits auf der politischen Sachebene die Frage nach einem angemessenen rechtlichen und gesellschaftlichen Umgang mit Sexarbeit; andererseits auf der Ebene der Art und Weise, wie der Diskurs geführt

<sup>1</sup> Vgl. beispielsweise das Radio-Forum im SWR am 07.12.2023 mit Undine de Rivière (Sexarbeiterin; Interview in diesem Heft), Dorothee Bär (CSU), Anna Lena Ripperger (FAZ) und der Moderatorin Doris Maull, online unter: <https://t1p.de/j7ifc> (zuletzt abgerufen am 25.03.2024).